



# Satzung des NCC Fidelitas 1947 e.V.



## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Neusser Carnevalsclub Fidelitas e.V. erstmals gegr. 1947, abgekürzt N.C.C. Fidelitas. Die Farben der Vereins sind Rot – Weiß.
2. Sitz des Vereins ist Neuss.  
Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis 30.06. des nächsten Jahres.  
Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.  
Gerichtsstand ist Neuss.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist:  
Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums,  
Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen, der Nachwuchspflege.  
Ständige Kontaktpflege zu in und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.  
Pflege der Jugendbetreuung , Durchführung von Kinderveranstaltungen, Tanzunterricht, Jugendtreffen.  
Der Verein strebt hierbei eine würdige Fortführung der Ziele der Karnevalsgesellschaft Fidelitas Neuss, gegr. 1947 an. Der Verein ist sich dabei seiner besonderen Verpflichtung zur Tradition bewusst.  
Der Verein ist unabhängig, sowie kirchlich und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Geschäftsführende Vorstand und der Beirat sind ehrenamtlich tätig, jedoch entstandene Kosten für den Verein werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Die Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben, die bereit ist, die in Ziffer 3 genannten Ziele des NCC Fidelitas zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu Ihrer Aufnahme die schriftliche Genehmigung Ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Anträge zur Aufnahme in den NCC Fidelitas sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für die Aufnahme müssen zwei Bürgen aus dem NCC Fidelitas beigebracht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch

Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme auf Probe, deren Dauer der geschäftsführende Vorstand bestimmt. Nach Ablauf dieser Probezeit beschließt der geschäftsführende Vorstand über die endgültige Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß. In der Probezeit haben die Anwärter die gleichen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

3. Personen und Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Belange des NCC Fidelitas verdient gemacht haben, können zu Ehrensensoren gewählt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Senatoren
  - d. Ehrensensoren
  - e. Erftgrafen
  - f. Ehrenmitglieder
5. Ehrenmitglieder können nur aktive Mitglieder werden. Senatoren, Erftgrafen und Ehrensensoren sind Förderer und Gönner des Vereins. Sie sind i.a. passive Mitglieder, die Ernennung erfolgt durch Beschluß des gesamten Vorstandes. Es steht ihnen aber frei, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
6. Die aktive Mitgliedschaft umfasst die Pflicht, tätig an der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuarbeiten, insbesondere Aufgaben, die der geschäftsführende Vorstand überträgt, gewissenhaft auszuführen.
7. Anträge auf Satzungsänderung können nur noch zur Jahreshauptversammlung gestellt werden, mit einer Frist von 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung, schriftlich an die Geschäftsstelle.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme sofort zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.12. eines jeden Jahres zu entrichten. Er ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, des Elferrates und der Garden tragen beim Auftreten der Gesellschaft in der Öffentlichkeit eine gemeinsame Gesellschaftsuniform. Der jeweilige Präsident kann in der Uniformfarbgebung abweichen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Tod
  - b) durch den schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch Einschreiben an den geschäftsfüh-

renden Vorstand erfolgen muß. Wird die Kündigungsfrist nicht gewahrt, gilt die Austrittserklärung für das Ende des nächsten Geschäftsjahres.

- c) durch Ausschluß, Ausschlussgründe sind:
  - a. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
  - b. Dem Ansehen des Vereins oder des Brauchtums schädigendes, aber bewiesenes Verhalten
  - c. Nichterfüllung der Beitragspflichten, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung
  - d. Verstöße gegen § 2 Ziffer 6
- 5. Der Ausschluß erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der durch Einschreiben zugestellt wird. Gegen diesen Beschluß besteht das Recht des Einspruches, innerhalb von 14 Tagen; über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Recht zum Tragen der NCC Fidelitas Kleidung und sonstigen, auf die Gesellschaft zugeschnittenen Gegenstände, einschließlich der Ehrenorden.
- 7. Ausscheidende Mitglieder haben vereinseigene Gegenstände, die sich in ihrem Besitz befinden, bis spätestens im Folgemonat nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Nur aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nur möglich, wenn es sich um Verstöße gegen das Vereinsrecht handelt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden 1 Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesord-

nung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Die Anträge werden dann angenommen und auf der darauffolgenden Versammlung behandelt.

Sollte der Vorsitzende verhindert sein, aus irgendwelchen Gründen, kann auch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur Vorstands-, Gesamtvorstands-, Mitgliederversammlung einladen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden; das Verlesen kann auch durch den Geschäftsführer erfolgen.
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes des Schatzmeisters
  - c. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Entlastung des Schatzmeisters
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g. Wahl des Vorstandes
  - h. Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - i. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiter doppelt. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt. Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
5. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. Dem BeiratAlle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Ein Vorstandsmitglied kann nur werden, wer als aktives Mitglied endgültig aufgenommen ist. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; ihm gehören an:
  - a. Der Vorsitzende
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende

- c. Der Geschäftsführer
- d. Der Schatzmeister
- e. Der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist nach der Vorschrift des § 64 des BGB in das Vereinsregister einzutragen. Er vertritt den NCC Fidelitas im Sinne des § 1 Ziffer 1.

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

2. Dem Beirat sollen bis zu 4 Mitglieder angehören, einschließlich des jeweiligen Präsidenten. Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt. Der Präsident wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind in der ersten Wahlperiode für drei Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer sind in der ersten Wahlperiode für 2 Jahre gewählt.  
Es werden erstmals nach zwei Jahren neu gewählt:  
der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer.  
Nach drei Jahren werden neu gewählt:  
der Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Anschließend wird im 4 jährigen Turnus gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - a. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die Restamtzeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder der Gründungsversammlung sind von der zweijährigen Vereinszugehörigkeit befreit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der, von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.  
Die Verwaltung des Vermögens, die Regelung aller Vereinsangelegenheiten, deren Regelung nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat vorbehalten ist.
6. Der vom Gesamtvorstand mit Mehrheit beschlossene Abschluß eines Rechtsgeschäftes darf dann nicht vorgenommen werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gegen diesen Abschluß gestimmt haben.
7. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und die Beiratssitzung ein.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins mit allen sich daraus ergebenden Pflichten. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
9. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen (Vorstands-, Beirats- und Mitgliederversammlung) Protokolle anzufertigen; je eine Kopie für jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören (siehe §6 Ziffer 3 h). Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

2. Der geschäftsführenden Vorstand ist immer berechtigt, mit den Kassenprüfern die Kasse zu prüfen.
3. Die Prüfung hat sich auf folgendes zu erstrecken:
  - a. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,
  - b. Ordnungsgemäße Belege der Ein- und Ausgaben,
  - c. Dass die in den Kassenbücher ausgewiesenen Guthaben und Kassenbestände vollzählig vorhanden sind,
  - d. Begründete Ausgaben nach ihrer Höhe und Notwendigkeit.
4. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Haftung**

1. Der NCC Fidelitas haftet nach den Vorschriften des § 31 des BGB.

## **Schlussbestimmung**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch drei Liquidatoren, die über die Auflösung beschließende Versammlung zu bestellen ist.
2. Das, nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins ist der Körperbehinderten Initiative Neuss Selbsthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.
3. Für Sachverhalte, die nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.
4. Der Vorstand ist immer berechtigt, redaktionelle Änderungen, so sie den Sinn der Satzung nicht verändern, wie solche, die durch Behörden angeordnet werden, vorzunehmen.

Neuss, den 27. Juli 1985

Satzung geändert 31. Juli 2001



Vorsitzender Klaus Reinartz

## **Anhang zur Satzung**

1. Von den aktiven Mitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr von DM 50,-- zu zahlen.
2. Der Monatsbeitrag beträgt DM 7,50 pro Monat oder jährlich DM 90,-- für aktive Mitglieder.

3. Der Monatsbeitrag für passive Mitglieder beträgt im Monat DM 10,-- oder jährlich DM 120,-- für Einzelpersonen.  
Der Beitrag ist eine Bringschuld.
4. Partner von Mitgliedern, die nicht dem Verein angehören, zahlen zu den Eintrittspflichtigen Veranstaltungen des NCC Fidelitas den vollen Eintrittspreis.
5. Aktive Mitglieder müssen sich im Laufe des Jahres die Vereinsuniform auf eigene Kosten anschaffen.  
Die über den NCC Fidelitas bestellten Uniformen, Mützen usw. für die Einzelmitglieder sind in jedem Falle vom bestellenden Mitglied abzunehmen und auch beim Schatzmeister zu bezahlen.
6. Vom 11.11. eines jeden Jahres bis einschließlich Aschermittwoch gilt eine Aufnahmesperre für aktive Mitglieder.  
Anträge werden angenommen und nach Aschermittwoch behandelt.  
Passive Mitglieder können zu jederzeit aufgenommen werden.

Der jeweilige Präsident des NCC Fidelitas ist immer berechtigt, wenn er nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, mit dem Vorstand Veranstaltungen zu planen und auch Verträge mit zu unterschreiben und, nach Absprache mit dem Vorstand, auch Auszeichnungen und Ehrungen, sowie Orden zu verteilen.

Neuss, den 27. Juli 1985

Eingetragen erstmalig am 08. April 1986  
VR.Nr. 1237 Amtsgericht Neuss

Satzung gemäß Mitgliederversammlung geändert : 31. Juli 2001

Vorsitzender Klaus Reinartz



NCC „Fidelitas“ e.V. – Im Broich 9, 41363 Jüchen

Alle alle Mitglieder

**Mitglied im:**

Bund Deutscher Karneval  
Verband Linksrheinischer Karneval  
Föderation Europäischer Narren  
Karnevalsausschuß der Stadt Neuss

**Geschäftsstelle**

Im Broich 9  
41363 Jüchen  
E-Mail: [info@nccfidelitas.de](mailto:info@nccfidelitas.de)  
Home: [www.nccfidelitas.de](http://www.nccfidelitas.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse Neuss (BLZ 305 500 00) Konto 313 403  
Volksbank D´dorfNeuss eG (BLZ 301 602 13) Konto 14 359 010

Neuss, 22. September 2008

**Betr: Wichtige Informationen von der Jahreshauptversammlung**

Liebe Mitglieder des NCC Fidelitas

Wie ihr aus der Einladung zur Jahreshauptversammlung entnehmen konntet, wurde auf der Jahreshauptversammlung der Vorstand neu gewählt. In der Fußnote dieser Mitteilung könnt ihr sehen, das sich einiges geändert hat.

Positiv ist zu vermelden das der NCC Fidelitas jetzt über einen neuen Gesellschaftswagen verfügt. Nach Auflösung von Grün-Weiß Reuschenberg, konnten wir durch die Vermittlung von Reiner Franzen, deren Karnevalswagen erwerben.

**Da sich einige Spender gefunden haben, geschah dies ohne die Kasse zu belasten.**

Auf der JHV wurde außerdem eine Satzungsänderung beschlossen:

Das Beitragsjahr wird nun dem Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06.) angepasst. Die Anpassung wird in folgenden Schritten vorgenommen:

1. Der Beitrag 2008 ist wie üblich zum 31.12.2008 fällig
2. zum 30.06.2009 ist die Hälfte des Beitrages fällig
3. ab 2010 ist der gesamte Beitrag jeweils zum 30.06. des Jahres fällig.

Gerne darf der Beitrag aber auch früher eingezahlt werden.

Außerdem wurde von den Vereinsmitgliedern eine Umlage vom 30,00 € beschlossen, die bis Ende Oktober 2008 bezahlt werden soll.

Achtung, die Adresse der Geschäftsstelle hat sich geändert

Mit karnevalistischen Grüßen

Dieter Schiller  
Schatzmeister

Vorsitzender Marcus Weber Lindenstr. 16 41363 Jüchen Tel.: 02165/871485 <a href="mailto:vorsitzender@nccfidelitas.de">vorsitzender@nccfidelitas.de</a>	Stellv. Vorsitzender Marion Kohles Bernhard-Letterhaus-Str. 28 41466 Neuss Tel.: 02131/3860641 <a href="mailto:2-vorsitzender@nccfidelitas.de">2-vorsitzender@nccfidelitas.de</a>	Geschäftsführer Jochen Prechters Im Broich 9 41363 Jüchen Tel.: 02165/879238 <a href="mailto:info@nccfidelitas.de">info@nccfidelitas.de</a>	Schatzmeister Dieter Schiller Steinhausstr. 2 41462 Neuss Tel.: 02131/50774 <a href="mailto:schatzmeister@nccfidelitas.de">schatzmeister@nccfidelitas.de</a>	Schriftführer Katja Braukmann Marienstr. 24 41462 Neuss Tel.: 02131/7420122 <a href="mailto:schriftfuehrer@nccfidelitas.de">schriftfuehrer@nccfidelitas.de</a>
---	--	--	---	---